



Brüssel, den 16. Oktober 2017
(OR. en)

13103/17

TRANS 406
DELECT 185

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 12836/17
13160/17
Nr. Komm.dok.: 11932/17 + ADD 1

Betr.: Delegierter Beschluss (EU) .../... der Kommission vom 4.9.2017 zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt nach dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 60 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) vorgelegt¹.
2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 4. September 2017 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 4. November Einwände dagegen erheben.
3. Im Rahmen des schriftlichen Verfahrens² hat die tschechische Delegation eine Reihe von Bedenken rechtlicher und formaler Art zum delegierten Rechtsakt geäußert³.

¹ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.

² Dok. 11984/17.

³ Dok. 12836/17.

4. Infolgedessen wurde der delegierte Rechtsakt in der Sitzung der Gruppe "Landverkehr" vom 6. Oktober 2017 geprüft. In der Sitzung schlossen sich einige andere Delegationen den Bedenken der tschechischen Delegation an. Die Delegationen ersuchten die Kommission um weitere Erläuterungen und baten um mehr Zeit zur Prüfung des delegierten Rechtsakts.
5. In der Gruppe erklärte sich die Europäische Kommission damit einverstanden, schriftlich ausführliche Erläuterungen vorzulegen, um den Bedenken der Delegationen Rechnung zu tragen.
6. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass er Überlegungen anstellen werde, ob nach Vorlage der Informationen durch die Kommission noch eine Verlängerung der Frist für den delegierten Rechtsakt erforderlich wäre.
7. Die Kommission hat dem Rat am 11. Oktober 2017 die besagte Erläuterung (Dok. 13160/17) vorgelegt, und der Vorsitz hat zu den meisten betroffenen Delegationen bilaterale Kontakte aufgenommen.
8. Da seitens der Delegationen keine weiteren Hinweise und Bemerkungen zum delegierten Rechtsakt eingegangen sind, geht der Vorsitz davon aus, dass eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden nicht erforderlich ist.
9. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten.
